

Rechtssache C-215/21

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

6. April 2021

Vorlegendes Gericht:

Juzgado de Primera Instancia n.º 2 de Las Palmas de Gran Canaria
(Erstinstanzliches Gericht Nr. 2 von Las Palmas de Gran Canaria,
Spanien)

Datum der Vorlageentscheidung:

12. März 2021

Klägerin:

Zulima

Beklagte:

Servicios Prescriptor y Medios de Pagos E.F.C. S.A.U.

... [nicht übersetzt]

BESCHLUSS

**ÜBER EIN VORABENTSCHEIDUNGERSUCHEN AN DEN
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION**

... [nicht übersetzt, Art des Verfahrens, vorlegendes Gericht und Parteien]

SACHVERHALT

ERSTENS. – Frau Zulima hat gegen die Handelsgesellschaft SERVICIOS PRESCRIPTOR Y MEDIOS DE PAGOS E.F.C. S.A.U. (ehemals EVOFINANCE E.F.C. S.A.U.) Klage auf FESTSTELLUNG DER NICHTIGKEIT eines DARLEHENSVERTRAGS und RÜCKERSTATTUNG erhoben und geltend gemacht, dass sie nach Art. 2 Buchst. b der Richtlinie 93/13/EWG des Rates zu einem Zweck, der nicht ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden könne, und somit als Verbraucherin handele.

Mit der Klage beantragt sie die Feststellung der Nichtigkeit des von der Klägerin und der beklagten Handelsgesellschaft Servicios Prescriptor y Medios de Pagos E.F.C. S.A.U. am 21. September 2016 unterzeichneten Vertrags über einen revolvingen Kredit, da dieser wucherisch sei. Außerdem wird beantragt, das beklagte Unternehmen zu verurteilen, die Differenz zwischen dem tatsächlich geliehenen Kapital und dem tatsächlich gezahlten Betrag, der [OR. 2] das im Rahmen des Vertrages geliehene Kapital übersteige, einschließlich Darlehenszinsen, Gebühren, zukünftig fälliger Raten und gesetzlicher Zinsen, zu erstatten, wobei diese Beträge im Rahmen der Urteilsvollstreckung festzusetzen und die Verfahrenskosten der Beklagten aufzuerlegen seien. Außerdem wird in Übereinstimmung mit den Unionsrichtlinien und den diese umsetzenden nationalen Vorschriften die Feststellung der Nichtigkeit der allgemeinen Vertragsbedingungen in Bezug auf die Darlehenszinsen wegen mangelnder Transparenz beantragt.

ZWEITENS. – ... [nicht übersetzt, Ausführungen zum nationalen Verfahrensrecht]

... [nicht übersetzt] Die Beklagte beantragt die Einstellung des Verfahrens wegen außergerichtlicher Erledigung der Klageanträge gemäß Art. 22 der Ley de Enjuiciamiento Civil (Zivilprozessordnung, LEC) mit dem Argument, sie habe den Vertrag aufgehoben/beendet/annulliert. Die Kundin könne mit der Karte keine Transaktion durchführen; der für Zinsen und Gebühren fällige Saldo sei gelöscht und der Klägerin der zu viel gezahlte Betrag in Höhe von 326,04 Euro zurückerstattet worden. Zudem beantragt die Beklagte, dass ihr gemäß Art. 22 LEC keine Kosten auferlegt werden.

DRITTENS. – Mit prozessleitender Maßnahme vom 11. September 2020 gab das vorlegende Gericht dem Einstellungsantrag gemäß Art. 20 Abs. 3 LEC statt, da die Klägerin kein berechtigtes Interesse auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz mehr besitzt.

Die Klägerin reichte einen Schriftsatz ein, in dem sie geltend macht, dass entgegen der Behauptung der Beklagten keine außergerichtliche Erledigung vorliege. Vor der Klageerhebung habe die Klägerin die Beklagte abgemahnt, die Beklagte habe jedoch auf die Mahnung erwidert, dass sie dieser nicht nachkommen werde. Darüber hinaus könne nicht von einer außergerichtlichen Erledigung ausgegangen werden, da die Klage drei Klageanträge umfasse: die Feststellung der Nichtigkeit des Vertrags wegen Wuchers, die Rückerstattung der zu Unrecht in Rechnung gestellten Beträge und die Übernahme der Verfahrenskosten.

Aufgrund des Widerspruchs der Klägerin lud das vorlegende Gericht die Parteien mit prozessleitender Maßnahme vom 25. September 2020 gemäß Art. 22 Abs. 2 LEC zu einer für den 19. November 2020 anberaumten Anhörung.

VIERTENS. – Vor der Einreichung des vorliegenden Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 19 Abs. 3 Buchst. b des Vertrags über die Europäische Union, Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Art. 4*bis* der Ley Orgánica del Poder Judicial (Gerichtsverfassungsgesetz) entschied das vorlegende Gericht mit Beschluss vom 24. November 2020, die Parteien zur Frage der Auswirkungen des Unionsrechts auf das Verfahren anzuhören, und zwar insbesondere zur Auslegung der Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 in Verbindung mit Art. 22 LEC hinsichtlich der Kostenentscheidung in Fällen der Beendigung des Verfahrens wegen außergerichtlicher Erledigung oder Wegfalls des Streitgegenstands. Der Prozessvertreter der Klägerin sprach sich gegen ein Vorabentscheidungsersuchen aus. Der Prozessvertreter der Beklagten nahm diesbezüglich nicht Stellung.

RECHTLICHE WÜRDIGUNG

[OR. 3] ERSTENS. – Gegenstand des Ausgangsverfahrens

- 1 Mit der Hauptklage wird die FESTSTELLUNG der Nichtigkeit des von den Parteien am 21. September 2016 unterzeichneten Vertrags über einen revolvingen Kredit beantragt, da dieser Wucherzinsen beinhalte. Die Verbraucherin erhebt eine auf spanische Rechtsvorschriften gestützte Klage auf Feststellung der Nichtigkeit des Darlehensvertrags wegen Wucherzinsen.
- 2 Außerdem wird in Übereinstimmung mit den Unionsrichtlinien und den diese umsetzenden nationalen Vorschriften die Nichteinbeziehung in den Vertrag bzw. die Feststellung der Nichtigkeit der allgemeinen Vertragsbedingungen (Klausel über Darlehenszinsen) wegen mangelnder Information und Transparenz beantragt.
- 3 ... [nicht übersetzt, Wiederholung der Tatsache, dass es sich bei der Klägerin um eine Verbraucherin handelt]
- 4 Die Beklagte reichte innerhalb der Frist zur Klagebeantwortung einen Schriftsatz ein, in dem sie gemäß Art. 22 LEC die außergerichtliche Erledigung geltend macht und erklärt, dass sie die von der Klägerin gestellten Forderungen erfüllt habe. Die Klägerin bestritt eine außergerichtliche Erledigung, und das Gericht lud die Parteien zu der in der LEC für solche Fälle vorgesehenen Anhörung, in der die Parteien ihre jeweiligen Argumente vortrugen.
- 5 Aus dem Vorbringen der Parteien und den im Verfahren vorliegenden Beweismitteln ergibt sich, dass tatsächlich eine außergerichtliche Erledigung vorliegt, da sich die Beklagte bereit erklärt hat, den Vertrag aufzuheben und die zu Unrecht erhaltenen Beträge zurückzuzahlen. Aus den Akten geht hervor, dass die Klägerin die Beklagte zuvor im „Burofax“-Verfahren gemahnt und aufgefordert hatte, die Nichtigkeit des geschlossenen Vertrages zu erklären und die zu Unrecht in Rechnung gestellten Beträge zurückzuerstatten. Die Beklagte hatte auf diese

Mahnungen erwidert, dass sie weiterhin die Darlehenszinsen berechnen und die zu Unrecht gezahlten Beträge nicht erstatten werde.

ZWEITENS. – Im Ausgangsverfahren streitige Fragen

- 6 Art. 22 LEC sieht für den Fall einer außergerichtlichen Erledigung aufgrund vollständiger Erfüllung der Forderungen des Verbrauchers vor, dass keiner der Parteien die Kosten auferlegt werden.
- 7 Der Gerichtshof muss daher um Vorabentscheidung ersucht werden, ob die in Art. 22 LEC vorgesehene nationale Regelung, wonach bei einer außergerichtlichen Erledigung keiner der Parteien die Kosten auferlegt werden, in einem Verfahren, in dem ein Verbraucher Klage auf Nichtigerklärung missbräuchlicher Klauseln (insbesondere Nichtigerklärung der Darlehenszinsen wegen mangelnder Transparenz) erhoben hat, gegen Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 verstößt, und ob die außergerichtliche Erledigung mit dem Grundsatz der Unverbindlichkeit und dem Grundsatz des Abschreckungseffekts für den Gewerbetreibenden vereinbar sein muss und der Gewerbetreibende folglich zur Tragung der Kosten zu verurteilen ist.
- 8 Dabei ist zu berücksichtigen, dass die in der LEC vorgesehene Regelung dem Gericht nicht die Möglichkeit gibt, das Vorliegen vorheriger Mahnungen oder [OR. 4] die Bösgläubigkeit des beklagten Gewerbetreibenden zu prüfen, um in Fällen der außergerichtlichen Erledigung eine Verurteilung des Gewerbetreibenden zur Tragung der Kosten zu begründen.

DRITTENS. – Unionsrecht

- 9 **Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen**

Art. 6

(1) Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass missbräuchliche Klauseln in Verträgen, die ein Gewerbetreibender mit einem Verbraucher geschlossen hat, für den Verbraucher unverbindlich sind, und legen die Bedingungen hierfür in ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften fest; sie sehen ferner vor, dass der Vertrag für beide Parteien auf derselben Grundlage bindend bleibt, wenn er ohne die missbräuchlichen Klauseln bestehen kann.

Art. 7

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass im Interesse der Verbraucher und der gewerbetreibenden Wettbewerber angemessene und wirksame Mittel vorhanden sind, damit der Verwendung missbräuchlicher Klauseln durch einen

Gewerbetreibenden in den Verträgen, die er mit Verbrauchern schließt, ein Ende gesetzt wird.

10 **24. Erwägungsgrund der Richtlinie 93/13:** „Die Gerichte oder Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten müssen über angemessene und wirksame Mittel verfügen, damit der Verwendung missbräuchlicher Klauseln in Verbraucherverträgen ein Ende gesetzt wird.“

11 **Urteil des Gerichtshofs vom 21. Dezember 2016 (Rechtssache C-154/15)**

Rn. 53: „Nach Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 sehen die Mitgliedstaaten vor, dass missbräuchliche Klauseln in Verträgen, die ein Gewerbetreibender mit einem Verbraucher geschlossen hat, für den Verbraucher unverbindlich sind, und legen die Bedingungen hierfür in ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften fest.“

Rn. 54: „Diese Bestimmung ist als eine Norm zu betrachten, die den im nationalen Recht zwingenden innerstaatlichen Bestimmungen gleichwertig ist (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 30. Mai 2013, *Asbeek Brusse und de Man Garabito*, C-488/11, EU:C:2013:341, Rn. 44).“

Rn. 56: „Aufgrund von Art und Bedeutung des öffentlichen Interesses, auf dem der Schutz beruht, der den Verbrauchern gewährt wird, weil sie sich gegenüber den Gewerbetreibenden in einer Position der Unterlegenheit befinden, verpflichtet die Richtlinie 93/13, wie sich aus ihrem Art. 7 Abs. 1 in Verbindung mit ihrem 24. Erwägungsgrund ergibt, die Mitgliedstaaten, angemessene und wirksame Mittel vorzusehen, damit der Verwendung missbräuchlicher Klauseln durch einen Gewerbetreibenden in den Verträgen, die er mit Verbrauchern schließt, ein Ende gesetzt wird“ (Urteil vom 30. April 2014, *Kásler und Káslerné Rábai*, C-26/13, EU:C:2014:282, Rn. 78).“

12 **Urteil des EuGH (Dritte Kammer) vom 5. Dezember 2013**

Rn. 30: „Da die prozessualen Rechtsbehelfe, die Verbraucherschutzvereinen zur Verfügung stehen, um der Verwendung missbräuchlicher Klauseln sowohl im Interesse der Verbraucher als auch der gewerbetreibenden Wettbewerber ein Ende zu setzen, nicht harmonisiert worden sind, ist es nach dem Grundsatz der Verfahrensautonomie Sache der innerstaatlichen Rechtsordnung jedes Mitgliedstaats, entsprechende Regeln festzulegen [OR. 5], vorausgesetzt allerdings, dass sie nicht ungünstiger sind als diejenigen, die gleichartige Sachverhalte regeln, die dem innerstaatlichen Recht unterliegen (Äquivalenzgrundsatz), und dass sie die Ausübung der den Verbraucherschutzvereinen durch das Unionsrecht verliehenen Rechte nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren (Effektivitätsgrundsatz) (vgl. entsprechend Urteile vom 14. März 2013, *Aziz*, C-415/11, Randnr. 50, sowie vom 18. April 2013, *Irimie*, C-565/11, Randnr. 23 und die dort angeführte Rechtsprechung) ...“

13 Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 16. Juli 2020 in den verbundenen Rechtssachen C-224/19 und C-259/19

Rn. 96: „... Gleichwohl ist über die Frage zu entscheiden, ob es mit dem Effektivitätsgrundsatz vereinbar ist, dass dem Verbraucher entsprechend den ihm erstatteten Beträgen die Kosten eines Verfahrens auferlegt werden, obwohl er hinsichtlich der Missbräuchlichkeit der angefochtenen Klausel obsiegt hat.“

Rn. 98: „Im vorliegenden Fall gibt die Richtlinie 93/13 dem Verbraucher das Recht, sich an ein Gericht zu wenden, um die Missbräuchlichkeit einer Vertragsklausel feststellen und sie für unanwendbar erklären zu lassen. Würde man die Entscheidung über die Teilung der Kosten eines solchen Verfahrens allein von den rechtsgrundlos gezahlten Beträgen, deren Erstattung angeordnet wird, abhängig machen, könnte der Verbraucher aber wegen der durch ein gerichtliches Verfahren verursachten Kosten davon abgehalten werden, dieses Recht auszuüben (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 13. September 2018, Profi Credit Polska, C-176/17, EU:C:2018:711, Rn. 69).“

Rn. 99: „... Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 sowie der Effektivitätsgrundsatz [sind] dahin auszulegen, dass sie einer Regelung entgegenstehen, nach der es möglich ist, dem Verbraucher einen Teil der Verfahrenskosten entsprechend der Höhe der rechtsgrundlos gezahlten Beträge, die ihm infolge der Nichtigklärung einer Vertragsklausel wegen ihrer Missbräuchlichkeit erstattet werden, aufzuerlegen, da eine solche Regelung ein erhebliches Hindernis schafft, das geeignet ist, die Verbraucher davon abzuhalten, das von der Richtlinie 93/13 gewährte Recht auf eine effektive gerichtliche Kontrolle der etwaigen Missbräuchlichkeit von Vertragsklauseln auszuüben.“

VIERTENS. – Nationaler rechtlicher Rahmen, in den sich das Ausgangsverfahren einfügt

14 Art. 22 der Ley de Enjuiciamiento Civil (Zivilprozessordnung)

Art. 22. Beendigung des Verfahrens wegen außergerichtlicher Erledigung oder Wegfalls des Streitgegenstands

(1) Werden die Ansprüche des Klägers bzw. des Widerbeklagten außergerichtlich erfüllt oder ergeben sich im Rahmen einer Klage oder Widerklage sonstige Umstände und besteht aus diesen Gründen kein berechtigtes Interesse auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz mehr, so ist auf diesen Umstand hinzuweisen und der Letrado de la Administración de Justicia (Beamter der Geschäftsstelle) ordnet, sofern die Parteien damit einverstanden sind, die Beendigung des Verfahrens an, ohne einer der Parteien die Verfahrenskosten aufzuerlegen.

(2) Erwidert eine der Parteien mit entsprechender Begründung, dass sie, weil ihre Forderungen nicht außergerichtlich erfüllt worden seien, oder aus sonstigen

Gründen weiterhin ein berechtigtes Interesse habe, lädt der Letrado de la Administración de Justicia (Beamter der Geschäftsstelle) die Parteien innerhalb von zehn Tagen zu einer Anhörung vor Gericht, bei der ausschließlich dieser Punkt verhandelt wird.

[OR. 6] Nach der Anhörung entscheidet das Gericht innerhalb von zehn Tagen mit Beschluss über die Fortsetzung des Verfahrens, wobei die Kosten der Verfahrenshandlung der Partei auferlegt werden, deren Antrag abgelehnt wird.

(3) Gegen einen Beschluss, mit dem die Fortsetzung des Verfahrens angeordnet wird, kann kein Rechtsbehelf eingelegt werden. Gegen eine Entscheidung, mit der die Beendigung des Verfahrens angeordnet wird, kann Berufung eingelegt werden.

15 Art. 394 der Ley de Enjuiciamiento Civil (Zivilprozessordnung)

(1) Im Erkenntnisverfahren werden die Kosten der ersten Instanz der Partei auferlegt, deren Anträge allesamt zurückgewiesen worden sind, es sei denn, das Gericht stellt fest und begründet, dass der Fall in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht ernsthafte Zweifel aufgeworfen hat.

FÜNFTENS. – Probleme der Auslegung und der Vereinbarkeit der nationalen Rechtsvorschriften mit dem Unionsrecht, die im Ausgangsverfahren für das Urteil von Bedeutung sind. Zum Vorabentscheidungsersuchen.

16 Es ist zu klären, ob die nationale verfahrensrechtliche Vorschrift, wonach bei einer außergerichtlichen Erledigung keine Kosten auferlegt werden, mit dem Effektivitätsgrundsatz vereinbar ist, d. h., ob die Vorschrift die gerichtliche Geltendmachung der Rechte, die den Verbrauchern aus dem Unionsrecht erwachsen, nicht übermäßig erschwert oder unmöglich macht, da nach dieser Rechtsvorschrift dem Verbraucher, dessen Recht anerkannt worden ist, die wirtschaftlichen Kosten eines Verfahrens auferlegt werden, das durch eine rechtswidrige Handlung des Gewerbetreibenden hervorgerufen wurde. Dies gilt insbesondere in Fällen wie dem vorliegenden, in denen der Verbraucher den Gewerbetreibenden gemahnt hat, dieser der Mahnung jedoch seinerzeit nicht nachgekommen ist, da hier die Übernahme der eigenen Verfahrenskosten durch den Verbraucher nicht angemessen erscheint.

17 Die Richtlinie 93/13 gibt dem Verbraucher das Recht, sich an ein Gericht zu wenden, um die Missbräuchlichkeit einer Vertragsklausel feststellen und sie für unanwendbar erklären zu lassen. Würde man die Entscheidung über die Tragung der Kosten eines solchen Verfahrens allein von der konkreten Verfahrenshandlung der Beklagten abhängig machen und nicht davon, ob der Verbraucher den Gewerbetreibenden zuvor erfolglos gemahnt hat, könnte der Verbraucher wegen der durch ein gerichtliches Verfahren verursachten Kosten davon abgehalten

werden, dieses Recht auszuüben (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 13. September 2018, Profi Credit Polska, C-176/17, EU:C:2018:711, Rn. 69).

- 18 Aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs geht hervor, dass die Verteilung der Kosten eines vor den nationalen Gerichten betriebenen Verfahrens – vorbehaltlich der Wahrung der Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität – in die Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten fällt.

Es ist daher über die Frage zu entscheiden, ob es mit dem Effektivitätsgrundsatz vereinbar ist, dass bei einer außergerichtlichen Erledigung gemäß Art. 22 LEC dem Verbraucher die Kosten des Verfahrens auferlegt werden, insbesondere in Fällen, in denen der Gewerbetreibende vorherigen Mahnungen nicht nachgekommen ist, was eine Klageerhebung vor Gericht mit den sich daraus für den Verbraucher ergebenden Kosten erforderlich macht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei Anerkennung einer außergerichtlichen Erledigung den Forderungen des Verbrauchers aufgrund der Missbräuchlichkeit der vom Gewerbetreibenden eingeführten Klausel im Wesentlichen vollständig stattgegeben wird. **[OR. 7]**

- 19 Für einen Fall der außergerichtlichen Erledigung oder des Wegfalls des Streitgegenstands, bei dem nach der in diesem Artikel genannten Anhörung infolge der Anerkennung der Nichtigkeit der angefochtenen Klausel durch den Gewerbetreibenden die Erfüllung der Forderungen des Verbrauchers festgestellt wird, sieht Art. 22 LEC vor, dass keine Kosten auferlegt werden, mit der Folge, dass der Verbraucher die Verfahrenskosten zu tragen hat. Ist daher, um den Verbraucher nicht von der Ausübung seiner Rechte abzuhalten, entgegen Art. 22 LEC, wonach bei einer außergerichtlichen Erledigung keine Kosten auferlegt werden, obwohl der Gewerbetreibende angesichts der vorherigen Mahnungen des Verbrauchers bösgläubig gehandelt hat, davon auszugehen, dass die Verfahrenskosten dem Verbraucher zu erstatten und dem beklagten Finanzinstitut aufzuerlegen sind?
- 20 Im Wesentlichen stellt sich die Frage, ob die Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 in Anbetracht der mit dieser Richtlinie bezweckten Grundsätze der Unverbindlichkeit und des Abschreckungseffekts dahin auszulegen sind, dass sie einer Regelung entgegenstehen, nach der bei einer außergerichtlichen Erledigung der Verbraucher die Verfahrenskosten tragen muss, wenn der Gewerbetreibende die Nichtigkeit einer Vertragsklausel wegen Missbräuchlichkeit anerkennt. Im Ausgangsverfahren kann die Anwendung von Art. 22 LEC dazu führen, dass dem Gewerbetreibenden nicht die vollen Kosten auferlegt werden, obwohl er die Nichtigkeit einer missbräuchlichen Vertragsklausel anerkannt hat und der Klage des Verbrauchers auf Feststellung der Nichtigkeit im Wesentlichen in vollem Umfang stattgegeben wird. Hinzu kommt, dass der Verbraucher den Gewerbetreibenden nachweislich gemahnt hat, der Gewerbetreibende diesen Mahnungen jedoch nicht nachgekommen ist und der Verbraucher sich gezwungen sah, Klage zu erheben, ohne dass im Falle einer außergerichtlichen Erledigung sein Recht auf Kostenerstattung anerkannt wird.

- 21 Schließlich könnte die in Art. 22 LEC vorgesehene Kostenregelung nach der von der spanischen Rechtsprechung vorgenommenen Auslegung und in Ermangelung der Möglichkeit, besondere Umstände miteinzubeziehen, die eine Verurteilung des Beklagten zur Tragung der Kosten rechtfertigen könnten, den Verbraucher davon abhalten, eine Nichtigkeitsklage zu erheben, da er bei einer außergerichtlichen Erfüllung seiner Forderungen je nach Vorgehen des Gewerbetreibenden die Verfahrenskosten tragen muss.

Aufgrund der dargestellten Argumente ergeht folgender

... [nicht übersetzt]

BESCHLUSS

Das Verfahren wird in diesem Verfahrensstadium, das für die Entscheidung über den Rechtsstreit von wesentlicher Bedeutung ist, ausgesetzt und dem Gerichtshof der Europäischen Union wird folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt:

VORLAGEFRAGE:

Für den Fall der außergerichtlichen Erledigung von Klagen von Verbrauchern gegen missbräuchliche Klauseln auf der Grundlage der Richtlinie 93/13/EWG sieht Art. 22 der Ley de Enjuiciamiento Civil (Zivilprozessordnung) vor, dass der Verbraucher die Verfahrenskosten zu tragen hat, ohne dass das vorausgehende Handeln des Gewerbetreibenden, der auf Mahnungen nicht reagiert hat, berücksichtigt würde. Stellt diese Regelung ein erhebliches Hindernis dar, das geeignet ist, die Verbraucher davon abzuhalten, ihr Recht auf eine effektive gerichtliche Kontrolle der etwaigen Missbräuchlichkeit von Vertragsklauseln auszuüben, [OR. 8] und verstößt sie somit gegen den Effektivitätsgrundsatz und gegen die Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13?

... [nicht übersetzt, prozessuale Angaben]